



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 49 (S. 409)**
Titel **Gesetz über die Bildung eines neuen Bezirks
Dietikon und den Übergang der Gemeinde Zollikon
vom Bezirk Zürich an den Bezirk Meilen
(Teilinkraftsetzung)**
Ordnungsnummer **173.4**
Datum 03.07.1985

[S. 409] Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Gemeinde Zollikon wird auf den 1. Januar 1986 dem Bezirk Meilen zugeteilt.
- II. Die Anhänge der Gesetze über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und des Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 werden auf den 1. Januar 1986 dahin geändert, dass die Politische Gemeinde Zollikon, die mit dieser verbundene und vereinigte Schulgemeinde Zollikon und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zollikon unter den Gemeinden des Bezirks Meilen aufgeführt werden.
- III. Die örtliche Zuständigkeit der Instanz, bei welcher im Zeitpunkt des Übergangs der Gemeinde Zollikon an den Bezirk Meilen ein Verwaltungsverfahren oder eine Strafuntersuchung anhängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht; für die örtliche Zuständigkeit zur Behandlung von Rechtsmitteln ist der Zeitpunkt der Fällung des angefochtenen Entscheides massgebend.
- IV. Der Kirchenrat wird eingeladen, dem Regierungsrat auf den Zeitpunkt der Erneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode Antrag für die Neueinteilung der Synodalwahlkreise zu stellen.
- V. Der Bestand der Bezirksbehörden bleibt im übrigen bis zu deren nächsten Erneuerungswahlen unverändert.
- VI. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. Juli 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.04.2015]